

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Sand a.Main**

**vom 1.10.2025**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sand a.Main folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Ersatz-Neubau eines nicht sanierungsfähigen Freispiegelkanals DN 1.000 samt Revisionsschächten von der Straße 'Am Sportfeld' (Schacht 769neu) über die 'St-Nikolausgasse' zur 'Knetzgauer Straße' (Schacht 610neu), Gesamtlänge ca. 200 m, auf den Grundstücken 2564/2, 2554, 2549/3, 130, 129, 138, 157/14 und 157/9, Gemarkung Sand
- Vergrößerung des vorhandenen Abwasserkanals DN 500 in der Pappelallee durch Neubau eines Freispiegelkanals DN 600 samt Revisionsschächten von Schacht 252.10neu bis Schacht 776, L = 40 m; Flur-Nr. 197/25 Gemarkung Sand
- Vergrößerung des vorhandenen Freispiegelkanals DN 200 in der 'St-Nikolausgasse' durch Neubau eines Freispiegelkanals DN 250 samt Revisionsschächten von Schacht 252.10neu bis Schacht 256neu, Länge = 62,50m, , Flur-Nr. 138 Gemarkung Sand
- Ersatz-Neubau eines nicht sanierungsfähigen Freispiegelkanals DN 300 samt Revisionsschächten von Schacht 735neu bis Schacht 738neu, Länge = 68,50m, in der 'St-Nikolausgasse', Flur-Nr. 138 und 129, Gemarkung Sand
- Neubau eines nicht sanierungsfähigen Freispiegelkanals DN 300 samt Revisionsschächten in der Pfarrgasse von Schacht 742.10neu bis Schacht 262neu, Länge ca. 107 m, Flur-Nr. 2549/6 und 157/8 Gemarkung Sand

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.  
<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist.

### § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller, mit Ausnahme alter Gewölbekeller, werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Ausgebaute Dachgeschosse werden mit 60 Prozent der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses herangezogen. Wintergärten werden mit der vollen Grundfläche angerechnet. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.  
<sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

### § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 Prozent des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.280.810,46 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen (20%) und der Summe der Geschossflächen (80%) umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,25€
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,29 €.

### § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sand vom 15.4.2022 außer Kraft.

Sand a. Main den 23.9.2025

Kümmel  
1. Bürgermeister

